

# ZH\_HANDELSGERICHT HG200057 vom 18. Januar 2022

Zh Handelsgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG200057](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG200057)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG200057 du 18 janvier 2022

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG200057 del 18 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

Zuständigkeit

##### E. 1.1.1

Internationale und örtliche Zuständigkeit Die Klägerin 1 hat ihren Sitz in E.\_\_\_\_\_, die Klägerin 2 in J.\_\_\_\_\_. (act. 13; act. 16/1-2). Der Beklagte betreibt ein Einzelunternehmen und hat Wohnsitz in G.\_\_\_\_\_. (vgl. act. 10/15). Damit liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Da der Beklagte in einem durch das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ; SR 0.275.12) gebundenen Staat wohnt, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach dem LugÜ (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 LugÜ). Der Beklagte hat – wie vorstehend aus- geführt – Wohnsitz in G.\_\_\_\_\_, weshalb die schweizerischen Gerichte internatio- nal zuständig sind (Art. 2 Abs. 1 LugÜ). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 129 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291). Aufgrund des Wohnsitzes des Beklagten im Kanton Zürich ist das hiesige Gericht örtlich zuständig.

##### E. 1.1.2

Sachliche Zuständigkeit Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei Rechtsbegehren 3alt (act. 1) bzw. 4neu (act. 37) um einen Antrag auf Bestrafung nach Art. 23 UWG handelt. Dafür sind die Schweizer Zivilgerichte nicht zuständig (Art. 1 ZPO; VOCK/NATER, in: Spüh- ler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar [nachfolgend: BSK] ZPO,

#### E. 1.2

Anwendbares Recht Das auf internationale Sachverhalte anwendbare Recht bestimmt sich nach dem IPRG. Nach Art. 136 Abs. 1 IPRG unterstehen Ansprüche aus Lauterkeitsrecht dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet. Allerdings können die Parteien nach Eintritt des schädigenden Ereignis- ses eine Rechtswahl zugunsten des Rechts am Gerichtsort treffen (Art. 132 IPRG). Sodann besteht ein Vorbehalt bei unlauteren Handlungen, die einem be- stehenden Rechtsverhältnis entspringen, zugunsten des dem vorbestehenden Rechtsverhältnis unterstellten Rechts (Art. 136 Abs. 3 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 IPRG). Die Klägerinnen äussern sich in der Replik erstmals zur Internationalität des Sachverhalts und zum anwendbaren Recht (act. 37 Rz. 2, Rz. 46 ff.). Sie führen aus, gemäss dem geltenden Marktauswirkungsprinzip nach Art. 136 Abs. 1 IPRG sei zu beachten, dass der Beklagte die Websites "www.C1.\_\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_\_" nutze. Während die eine Adresse mit der Endung ".ch" und dem Wort "

C1'\_\_\_\_\_ " den Schweizer Markt bewerbe, richte sich die ".C2'.\_\_\_\_\_" - Adresse an ausländische Märkte. Der Bezug zum Schweizer Markt sei auch durch den Inhalt der Websites gegeben, denn es werde das Seitenleitwerk am Heck eines Flugzeugs gezeigt, das eine grosse Schweizer Flagge abbilde, was den Eindruck vermittele, der Beklagte bestücke Flugzeuge unter Schweizer Flagge und allem Anschein nach auch den Flughafen K.\_\_\_\_\_. Daran möge auch der Umstand, dass sämtliche Websites in englischer Sprache geschrieben seien, nichts zu ändern, da im Flugverkehr Englisch gerichtsnotorisch die verwendete Sprache sei (act. 37 Rz. 50 ff.). Sodann habe sich der Beklagte mit E-Mail vom 24. August 2020 an Herrn L.\_\_\_\_\_, ... [Funktion] der M.\_\_\_\_\_ Flugverkehrskontrolle N.\_\_\_\_\_, gewandt und darauf hingewiesen, dass es in E.\_\_\_\_\_ keine rechtmässige Niederlassung gebe (act. 38/18). Damit habe sich das Handeln des Beklagten in M.\_\_\_\_\_ ausgewirkt (act. 37 Rz. 77 ff.). Entsprechend sei sowohl

- 10 - schweizerisches als auch M.\_\_\_\_\_ materielles Recht anzuwenden (act. 37 Rz. 56 ff., Rz. 86 ff.). Ferner komme die PVÜ in der Stockholmer Fassung von 1967 (SR 0.232.04) zur Anwendung (act. 37 Rz. 64 ff., Rz. 84 f.). Der Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, sein Tätigkeitsgebiet sei international. Er betreibe nur eine Website, die von verschiedenen Adressen aus erreichbar sei. Aufgrund seiner internationalen Tätigkeit sei die Website in englischer Sprache geschrieben. Es gebe keinen Schweizer Markt und Schweizer Recht komme nicht zur Anwendung (act. 42 Rz. 79 ff.). Hinsichtlich der E-Mail vom 24. August 2020 gibt der Beklagte an, in der Signatur den Hinweis "(Please note that there is no legal office in E.\_\_\_\_\_)" angebracht zu haben. Er bestreitet, dass der Disclaimer einen Bezug zur Klägerin 1 herstelle. Er habe sich zur Verwendung desselben gezwungen gesehen, da I.\_\_\_\_\_ ihm die Klägerin 1 zu Unrecht entwendet habe und er darauf hinweisen wolle, dass er kein "legal office" mehr in E.\_\_\_\_\_ habe. Allerdings bestreitet er die Zulässigkeit des Dokuments als Beweismittel, da die Herkunft fraglich sei, wobei Anhaltspunkte bestünden, dass es sich um eine Fälschung handle (act. 42 Rz. 104 ff.). Aufgrund dieser Parteivorbringen ist festzuhalten, dass die Parteien nach der Entstehung der Streitigkeit keine Rechtswahl getroffen haben, und dass das anwendbare Recht strittig ist. Den Klägerinnen ist insofern beizupflichten, als dass der Beklagte auch den Schweizer Markt bewirbt. Dies ergibt sich gestützt auf die Internetadresse mit der Endung ".ch", welche sich auch an schweizerische Adressaten wendet und aufgrund des verwendeten Fotos des Seitenleitwerks eines Flugzeugs, das die Schweizer Flagge trägt, was einen Bezug zur Schweiz herstellt. Entsprechend wirkt sich das Handeln des Beklagten in der Schweiz aus, sodass Schweizer Recht zur Anwendung gelangt. Unbestritten ist auch, dass sich das Verhalten des Beklagten im Ausland auswirkt. Allerdings ist unklar, wo. Während die Klägerinnen in der Replik eine Auswirkung in M.\_\_\_\_\_ darlegen (act. 37 Rz. 80 ff.), machen sie in ihrer Klageschrift geltend, die angeblich deliktisch erworbenen Komponenten des Produkts/Systems "D.\_\_\_\_\_" seien in der Zwischenzeit in O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_ und Zürich aufgetaucht, wobei die Verkäufe durch die H1.\_\_\_\_\_ und/oder H2.\_\_\_\_\_ organi-

- 11 - siert worden seien, was durch Korrespondenz belegt werde (act. 1 Rz. 14; act. 3/14-16). Allerdings sind die Angaben zu vage, um die Auswirkungen konkret beurteilen zu können, da keine klare Abgrenzung zwischen dem Einzelunternehmen H1.\_\_\_\_\_ und der H2.\_\_\_\_\_ vorgenommen wird (vgl. act. 1 Rz. 14; act. 3/14-16). Weitere Abklärungen bezüglich der Auswirkungen können allerdings unterbleiben. Denn der Streitigkeit liegt die Frage zugrunde, ob es den Klägerinnen gelingt, ein exklusives Recht am

Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" zu beweisen. Dabei stützen sie sich auf eine ganze Reihe von Verträgen (act. 3/4; act. 3/6; act. 3/9-11; act. 37 Rz. 12 ff., Rz. 42 ff.; act. 38/13), wobei der Ursprung der Streitigkeit darin liegt, ob die Klägerin 1 gestützt auf den Kaufvertrag vom 27. Oktober 2016 (act. 3/4) rechtmässig auf die R.\_\_\_\_ s.r.o. überschrieben wurde (und von dieser schliesslich an die Klägerin 2 verkauft wurde [vgl. act. 3/6]), oder ob der Beklagte die von ihm ins Recht gereichten Optionsverträge (act. 10/3-4) wirksam ausgeübt hat (act. 10/5-6), sodass u.a. die Klägerin 1 und die inzwischen liquidierte B.\_\_\_\_ AG eigentlich ihm gehörten. Entsprechend besteht ein innerer Konnex zwischen dem Kaufvertrag vom 27. Oktober 2016, den beiden Optionsverträgen (act. 3/4; act. 10/3-4) und dem Vorwurf des unlauteren Handelns durch den Beklagten. Die herrschende Lehre geht davon aus, dass Art. 136 Abs. 3 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 IPRG selbst bei Handlungen durch Hilfspersonen, Angestellte oder Organe anwendbar ist (RODRIGUEZ/KRÜSI/UMBRICHT, in: Grolimund/Loacker/Schnyder [Hrsg.], BSK IPRG, 4. Aufl. 2021, Art. 133 N 8 m.w.H.). Angesichts dieser weiten Auslegung und des Umstands, dass die Verträge allesamt zwischen I.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ abgeschlossen wurden, welche wiederum Organ bzw. Partei der vorliegenden Rechtsstreitigkeit sind, ist das durch die beiden natürlichen Personen geschlossene Gesamtvertragskonstrukt zu betrachten, wobei die vorstehend genannten Verträge den Ursprung der Streitigkeit bilden. Da die drei Verträge allesamt eine Rechtswahl zugunsten von Schweizer Recht enthalten, ist dieses gemäss Art. 136 Abs. 3 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 IPRG auf das vorliegende Verfahren anzuwenden (act. 3/4 Ziff. 10; act. 10/3 Ziff. 11; act. 10/4 Ziff. 10). Die Schweiz ist im Lauterkeitsrecht an keine kollisionsrechtlichen Staatsverträge gebunden. Sie ist jedoch Partei der PVÜ in allen unterschiedlichen Neufassun-

- 12 - gen. Für das vorliegende Verfahren von Relevanz ist die aktuellste Stockholmer Version von 1967 (SR 0.232.04). Daneben kommt das UWG zur Anwendung (JUNG, in: Jung/Spitz [Hrsg.], SHK UWG, 2. Aufl. 2016, Einleitung N 70, N 99, N 151 ff.). Für die Prüfung von Prozessvoraussetzungen ist das nationale Zivilprozessrecht des Forums, sog. lex fori, massgebend (BGE 141 III 294 E. 4 = Pra 106 [2017] Nr. 5; 139 III 278 E. 4.2 m.w.H.).

### **E. 1.3**

**Zeichnungsberechtigung** Wie im Beschluss vom 26. August 2020 erläutert, ist es den Klägerinnen mit den nachgereichten Unterlagen gelungen zu beweisen, dass I.\_\_\_\_ die Vollmachten vom 28. Februar 2020 unterzeichnet hat, und dass er in den Handelsregisterauszügen der Klägerinnen als zeichnungsberechtigte Person aufgeführt ist (act. 2A; act. 2B; act. 12; act. 13; act. 16/1-4; act. 25 E. 4). Der Beklagte bestreitet die Rechtmässigkeit der Zeichnungsberechtigung und macht geltend, er selbst sei rechtmässiger Eigentümer der Klägerin 1. Denn mit dem Kaufvertrag vom 27. Oktober 2016, mit dem die H1.\_\_\_\_ Holding AG der R.\_\_\_\_ s.r.o. sämtliche Geschäftsanteile an der H3.\_\_\_\_ Ltd., der Klägerin 1, der H4.\_\_\_\_ Co. Ltd. und der H1.\_\_\_\_ LLC verkauft habe, seien zwei Optionsverträge abgeschlossen worden. Diese hätten dem Beklagten das Recht eingeräumt, die B.\_\_\_\_ AG, die H3.\_\_\_\_ Ltd., die Klägerin 1, die H4.\_\_\_\_ Co. Ltd. und die H1.\_\_\_\_ LLC zu einem Kaufpreis von CHF 100.– pro Aktie wieder zu erwerben (act. 27 Rz. 12 i.V.m. act. 9 Rz. 9 ff.; act. 27 Rz. 29; act. 42 Rz. 110). Davon habe der Beklagte am 5. Januar 2017 Gebrauch gemacht (act. 27 Rz. 12 i.V.m. act. 9 Rz. 9; act. 27 Rz. 29, Rz. 37; act. 42 Rz. 60, Rz. 132). Er habe die H3.\_\_\_\_ Ltd., die H4.\_\_\_\_ Co. Ltd. und die H1.\_\_\_\_ LLC zurück erhalten. Die Aktien der B.\_\_\_\_ AG seien ihm jedoch nie

ausgehändigt worden und die Klägerin 1 sei widerrechtlich auch nicht auf ihn überschrieben worden (act. 27 Rz. 12 i.V.m act. 9 Rz. 10 ff.; act. 27 Rz. 26; act. 42 Rz. 25, Rz. 47, Rz. 61, Rz. 104, Rz. 131). Die Klägerinnen bestreiten den Abschluss dieser Optionsverträge nicht. Sie wenden jedoch ein, dass die gemäss Optionsvertrag noch zu gründende S.\_\_\_\_\_

- 13 - Holdinggesellschaft nie gegründet worden sei. Zudem sei als Suspensivbedingung vorgesehen gewesen, dass die Transaktionen über die vier "H1.\_\_\_\_\_"- Gesellschaften erfolgreich abgeschlossen worden wären, was nicht geschehen sei. Entsprechend könne der Beklagte aus diesen Verträgen nichts zu seinen Gunsten ableiten (act. 37 Rz. 95 ff., Rz. 117). Sie erachten die Frage auch nicht als Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. act. 37 Rz. 116 f.). Die Frage, wem die Klägerin 1 rechtmässig gehört, ist für die Zeichnungsberechtigung nur von untergeordneter Bedeutung. Denn I.\_\_\_\_\_ ist derzeit in den Registern der Klägerinnen als zeichnungsberechtigtes Organ eingetragen (act. 13; act. 16/1-2; vgl. act. 25 E. 4). Es sind keine Gründe ersichtlich, die Zweifel an der Rechtmässigkeit der Eintragung aufkommen lassen würden. Selbst unter der Annahme, dass der Beklagte die ihm mit den Optionsverträgen eingeräumten Optionen gültig ausgeübt hätte – welche Frage offen gelassen werden kann –, würde die Ausübung der Option das Verpflichtungsgeschäft darstellen. Für eine gültige Übertragung müsste jedoch auch das Verfügungsgeschäft – die Übertragung der Aktien – erfolgt sein, was unbestrittenermassen nicht geschehen ist (act. 27 Rz. 12 i.V.m act. 9 Rz. 11, Rz. 13; act. 37 Rz. 98; act. 42 Rz. 25, Rz. 47, Rz. 61, Rz. 104). Entsprechend ist I.\_\_\_\_\_ für die Klägerinnen zeichnungsberechtigt.

#### **E. 1.4**

res iudicata Der Beklagte macht geltend, die Klägerinnen hätten mit Eingabe vom 4. März 2020 bereits den Vorwurf der UWG-Verletzung vorgebracht, welches Verfahren unter der Geschäfts-Nr. HE200094-O geführt und infolge Rückzugs als erledigt abgeschlossen worden sei (act. 42 Rz. 51 f.). Mit Eingabe vom 1. April 2020 sei nun das vorliegende Verfahren anhängig gemacht worden, welches identisch sei (act. 42 Rz. 54 f.). Sinngemäss erhebt er damit die Einrede der abgeurteilten Sache. Gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO tritt das Gericht unter anderem nur dann auf eine Klage ein, wenn nicht bereits in der gleichen Sache ein Urteil vorliegt (sog. res iudicata). Dafür müssen sich dieselben Parteien gegenüberstehen und der Streitigkeit muss derselbe Streitgegenstand zugrunde liegen. Nach der bundesgericht-

- 14 - lichen Rechtsprechung beurteilt sich die Identität des Streitgegenstands nach den gestellten Anträgen und dem behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. dem Tatsachenfundament, auf das sich die Begehren stützen (sog. zweigliedriger Streitgegenstandsbegriff; BGE 143 III 254 E. 3.1; 142 III 210 E. 2.1; 139 III 126 E. 3.2.3). Die Ausführungen des Beklagten verfangen nicht. Es stehen sich zwar dieselben Parteien gegenüber. Allerdings handelt es sich beim Gesuch vom 4. März 2020 um ein Begehren um vorsorgliche Massnahmen, mit welchem dem Beklagten der Handel und die Verwendung des Produkts/Systems "D.\_\_\_\_\_" am T.\_\_\_\_\_ vom 10. bis 12. März 2020 in U.\_\_\_\_\_, Spanien, hätte verboten werden sollen (act. 43/7). Mit der Klage vom 1. April 2020 wird ein solches Verbot ganz allgemein ab dem 1. April 2020 unbefristet beantragt (act. 1 S. 2; act. 37 S. 2). Damit liegen der Streitigkeit weder dieselben Anträge noch dasselbe Tatsachenfundament zugrunde. Somit ist nicht von einer abgeurteilten Sache auszugehen.

### E. 1.5

Klageänderung und objektive Klagenhäufung Die Klägerinnen machen im Rahmen der Replik unter Rechtsbegehren 1neu ein Eventualbegehren betreffend Feststellung der Widerrechtlichkeit der Verwendung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" auf den Websites des Beklagten sowie unter Rechts- begehren 3neu die Feststellung der Widerrechtlichkeit der Äusserung "Please note that there is no legal office in E.\_\_\_\_\_" anhängig. Sie führen aus, die neuen Rechtsbegehren seien nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen und stünden in einem sachlichen Zusammenhang zu den bisherigen Ansprüchen (act. 37 Rz. 3). Der Beklagte macht geltend, der Eventualantrag in Rechtsbegehren 1neu sei aus dem Recht zu weisen und das Rechtsbegehren 3neu sei unzulässig (act. 42 Rz. 3 f.). Gemäss Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO ist eine Klageänderung ohne Zustimmung der Gegenpartei zulässig, wenn der Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu be- urteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht. Die (Eventual-)Rechtsbegehren 1neu und 3neu in der Replik stehen in einem sachlichen Zusammenhang, da den Ansprüchen dasselbe Rechtsverhältnis zwi- schen den Parteien zugrunde liegt. Sodann ist die bisherige Klage im ordentlichen

- 15 - Verfahren zu behandeln, wobei der Streitwert die Streitwertgrenze von CHF 30'000.– übersteigt (vgl. Erwägung 5.1). Mit der Klageänderung äussern sich die Klägerinnen – trotz ergänzter bzw. neuer Rechtsbegehren – abermals nicht zum Streitwert. Da gemäss Art. 93 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO e contrario für die Streitwertberechnung ohnehin auf den Gesamtstreitwert der Rechtsbegehren ab- zustellen ist, ändert sich die Verfahrensart nicht (Art. 243 Abs. 1 ZPO; vgl. PAHUD, in: Brunner, Gasser, Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar [nachfolgend: DIKE- Komm.] ZPO, Art. 197-408, 2. Aufl. 2016, Art. 227 N 7 m.w.H.). Die Klageände- rung ist daher zulässig. Gleichzeitig handelt es sich um einen Fall der zulässigen objektiven Klagenhäu- fung gemäss Art. 90 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 ZPO (vgl. dazu auch BGE 142 III 788 E. 4.2.3).

### E. 1.6

Qualifikation der Rechtsbegehren Art. 9 Abs. 1 UWG sieht Abwehransprüche in Form von Unterlassungs-, Beseiti- gungs- und Feststellungsbegehren vor. Unterlassungsbegehren zielen darauf ab, die Entstehung einer neuen, drohenden Verletzung zu verhindern bzw. zu verbie- ten, während sich Beseitigungsbegehren gegen eine bestehende, andauernde Verletzung richten und den rechtmässigen Zustand wiederherstellen wollen. Die Begehren können kumulativ geltend gemacht werden. Für Unterlassungsbegeh- ren gelten strengere Anforderungen an die Bestimmtheit und das besondere Rechtsschutzinteresse, ansonsten unterstehen sie den gleichen Voraussetzungen wie Beseitigungsbegehren. Es muss eine andauernde Verletzung bestehen, wo- bei kein Verschulden des Verletzers erforderlich ist (RÜETSCHI/ROTH/FRICK, in: Hil- ty/Arpagaus [Hrsg.], BSK UWG, 2013, Art. 9 N 25, N 40 f.; DOMEJ, in: Heiz- mann/Loacker [Hrsg.], DIKE-Komm. UWG, 2018, Art. 9 N 14 f., N 20; SPITZ, in: SHK UWG, a.a.O., Art. 9 N 60 ff.). Feststellungsbegehren bezwecken die Fest- stellung der Widerrechtlichkeit eines bestimmten Verhaltens. Erforderlich ist ein schützenswertes Feststellungsinteresse, wobei Feststellungsbegehren grundsätz- lich subsidiär zu den Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren sind (SPITZ, a.a.O., Art. 9 N 85 ff.; DOMEJ, a.a.O., Art. 9 N 9).

- 16 - Die Klägerinnen beantragen in Rechtsbegehren 1 Teil 1 das Verbot, "das Produkt/ System "D.\_\_\_\_\_" anzubieten, vorzuführen, damit zu werben, es anzupreisen, damit Handel zu treiben oder in irgendeinen Zusammenhang mit Ihnen zu brin- gen". In Teil 2 fordern sie

ferner das Verbot, "die Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" überhaupt zu verwenden". In Teil 3 stellen sie das Begehren, dem Beklagten sei es zu verbieten "Dienstleistungen, welche damit [mit dem Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" ] in Zusammenhang stehen, anzubieten oder auszuführen". Schliesslich fordern sie in Teil 4 "Insbesondere sei die Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" von sämtlichen durch den Beklagten betriebenen Websites und anderen Werbeträgern sowie geschäftlichen Angeboten zu entfernen". Im neuen Eventualbegehren beantragen sie, es "sei die Widerrechtlichkeit der Verwendung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" auf den Webseiten des Beklagten [https://www.C1.\\_\\_\\_\\_\\_.ch](https://www.C1._____.ch) und [https://www.C2.\\_\\_\\_\\_\\_.ch](https://www.C2._____.ch) festzustellen". In Rechtsbegehren 3 neu beantragen sie die Feststellung der "Widerrechtlichkeit der folgenden Äusserung [...], die der Beklagte an den ... [Funktion] der M.\_\_\_\_ Luftverkehrskontrolle bzw. -behörde Aeronautical Radio of M.\_\_\_\_ Ltd (N.\_\_\_\_) schrieb: "Please note that there is no legal office in E.\_\_\_\_\_" (übersetzt: "Bitte beachten Sie, dass es in E.\_\_\_\_ keine rechtmässige Niederlassung [kein rechtmässiges Unternehmen] gibt.")". Das Verbot des Handels mit dem Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" gemäss Rechtsbegehren 1 Teil 1 zielt auf zukünftiges Handeln ab, womit es als Unterlassungsbegehren zu qualifizieren ist. Dasselbe gilt für die Teile 2 und 3. Demgegenüber bezweckt Teil 4 die Beseitigung eines bestehenden Zustands, weshalb es sich um ein Beseitigungsbegehren handelt. Beim Eventualantrag in Rechtsbegehren 1 neu sowie beim Rechtsbegehren 3 neu handelt es sich um Feststellungsbegehren.

## **E. 1.7**

Bestimmtheitsanforderungen an Rechtsbegehren

### **E. 1.7.1**

Rechtliches Rechtsbegehren sind inhaltlich so bestimmt zu fassen, dass sie bei Gutheissung ohne Weiteres zum Urteil erhoben werden können, und dass das Urteil vollstreckt werden kann (vgl. Art. 84 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO; LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Schulthess-Kommentar ZPO,

- 17 -

### **E. 1.7.2**

Rechtsbegehren 1 Teil 1, Verbot des Handels mit dem Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" Beim Rechtsbegehren 1 Teil 1 handelt es sich um ein Unterlassungsbegehren, womit erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit des Rechtsbegehren gelten (vgl. Erwägungen 1.6 und 1.7.1). Die Klägerinnen nennen zunächst das Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" . Bereits bei dieser Bezeichnung ist unklar, was darunter fällt bzw. fallen soll. Die Klägerinnen machen geltend, die Bezeichnung "ICS" stehe für "integrated communications system" und die Zahl "200" bezeichne die ursprünglichen Arbeitsplätze und "60" die Interfaces (Schnittstellen für eine Verbindung zwischen sonst inkompatiblen Geräten). Das Produkt/System umfasse heute mehr Arbeitsplätze und Schnittstellen. Es enthalte Hard- und Softwarekomponenten bestehend aus Arbeitsplätzen (Bildschirmen mit Touch Screens), redundanten Servern, Kommunikationsschnittstellen für Funk und Telefonie sowie Schnittstellen für Datennetzwerke und dazu gehörende Programme. Das Produkt/System sei Teil der Flugüberwachung und ermögliche die Kommunikation (Sprache und Daten) zwischen Flugzeugen mit der Kontrolle am Boden. Es handle sich um ein Kommunikations- oder Übermittlungssystem, das alle Teilnehmer (Flugzeuge, Flughafen) im Umkreis von einem oder mehreren Flughäfen in das gleiche Übermittlungsnetz einbinde (act. 37 Rz. 10). Obwohl die Klägerinnen das Produkt/System in der Replik näher

umschreiben als in der Klage, erschliesst sich der genaue Umfang noch immer nicht. Es wurde zwar dargelegt, dass Hardware in Form von Bildschirmen mit Touch Screens und Servern dazu gehören. Diesbezüglich fehlen jedoch Angaben zu Bauart, Marke und Hersteller. Ausserdem bleibt unklar, ob es sich bei den Kommunikations- und Datennetzwerkschnittstellen um Hard- oder Software handelt und eine Beschreibung der Schnittstellen, die eine klare Abgrenzung zulassen würde, fehlt. Schliesslich werden "dazugehörige

- 20 - Programme" als Software angeführt, ohne jegliche nähere Spezifikation, um welche Programme es sich handelt. Entsprechend bleibt unklar, was alles zum Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" gehört. Hinzu kommt der Umstand, dass die Klägerinnen dem Beklagten wohl jegliche erdenkliche Tätigkeit mit dem Produkt/System verbieten lassen wollen, nämlich es "anzubieten, vorzuführen, damit zu werben, es anzupreisen, damit Handel zu treiben oder in irgendeinen Zusammenhang mit Ihnen zu bringen". Auch diese Umschreibung genügt den Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot nicht. Die Handlungen sind hinsichtlich der einzelnen Tätigkeiten sowie mit Blick auf die räumliche und zeitliche Komponente nicht individualisiert, und es ist nicht verständlich, was mit "in irgend einen Zusammenhang mit Ihnen zu bringen" gemeint ist. Dieses Rechtsbegehren wäre daher nicht vollstreckbar, da dem Vollstreckungsrichter ein zu grosser Beurteilungsspielraum gelassen würde. Einem so offen formulierten Begehren kann aufgrund des Bestimmtheitsgebots nicht stattgegeben werden. Wie unter Erwägung 1.7.1 angeführt, ist insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Klägerinnen anwaltlich vertreten sind, auf die Ausübung der richterlichen Fragepflicht zu verzichten. Präzisieren lässt sich das Rechtsbegehren gestützt auf die Begründung der Klägerinnen in der Replik nicht, da sich diese hauptsächlich darauf stützt, dass eine Verwechslungsgefahr zwischen der H1.\_\_\_\_\_, der konkursiten H1.\_\_\_\_\_ AG und der Klägerin 1 bestehe, und dass der Beklagte das Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" auf seinen Websites als einziges Produkt bewerbe und verkaufe, wobei er – wie die Klägerin 1 – ein Zwischenhändler sei, da er über keine Produktionsbetriebe verfüge (act. 37 Rz. 6 f., Rz. 9, Rz. 20 ff.). Dabei geben die Klägerinnen an, dass der Beklagte den Schweizer Markt und ausländische Märkte bewerbe (act. 37 Rz. 49 ff.). Um welche Märkte es sich neben dem Schweizer Markt konkret handelt, wird von den Klägerinnen weder in der Klageschrift noch in der Replik dargelegt (vgl. Erwägung 1.2; act. 1; act. 37). Die Ausführungen zum M.\_\_\_\_\_ Markt beziehen sich nur auf das Rechtsbegehren 3neu (vgl. act. 37 Rz. 77 ff.). Zudem wird eine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Firma dargelegt und nicht hinsichtlich des Produkts/Systems, das gemäss Anga-

- 21 - be der Klägerinnen in der Schweiz nicht markenrechtlich geschützt ist (vgl. act. 37 Rz. 74). Somit ist festzuhalten, dass das Rechtsbegehren 1 Teil 1 betreffend den Handel mit dem Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" dem Bestimmtheitsgebot nicht genügt, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

### **E. 1.7.3**

Rechtsbegehren 1 Teil 2, Verbot der Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" Das Rechtsbegehren 1 Teil 2 stellt ebenfalls ein Unterlassungsbegehren dar, was erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit des Rechtsbegehrens mit sich bringt (vgl. Erwägungen 1.6 und 1.7.1). Die Klägerinnen beantragen das Verbot, "die Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" überhaupt zu verwenden". Da unklar ist, was unter dem Produkt/System "D.\_\_\_\_\_" gemeint ist (vgl. Erwägung 1.7.2), ist auch nicht definiert, in welchen Bereichen eine Verwendung zu verbieten ist. Ausserdem fehlt jegliche räumliche und zeitliche Einschränkung. Damit

erfüllt das Rechtsbegehren 1 Teil 2 die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht. Den Rechtsschriften der Klägerinnen ist jedoch zu entnehmen, dass die Bezeichnung auf der/n Website/s des Beklagten (zur Frage, ob es sich um eine oder mehrere Websites handelt vgl. Erwägung 2) "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_" verwendet wird (act. 1 Rz. 15 f.; act. 37 Rz. 9, Rz. 23, Rz. 33 ff., Rz. 53, Rz. 72, Rz. 76). Entsprechend kann das Rechtsbegehren 1 Teil 2 auf das Verbot der Verwendung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_" auf der/n Website/s des Beklagten "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_" reduziert werden. Insofern ist das Begehren genügend bestimmt. Weil auf die Ausübung der richterlichen Fragepflicht zu verzichten ist (vgl. Erwägung 1.7.1) und Angaben in der Begründung über die weitere Auslegung und Einschränkung des Rechtsbegehrens fehlen (vgl. Erwägung 1.7.2), ist auf das Rechtsbegehren 1 Teil 2 betreffend das Verbot der Verwendung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_" – mit Ausnahme der Verwendung auf der/n Website/s "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_" – nicht einzutreten.

#### **E. 1.7.4**

Rechtsbegehren 1 Teil 3, Verbot der Dienstleistungserbringung Bei Rechtsbegehren 1 Teil 3 handelt es sich ebenfalls um ein Unterlassungsbegehren, sodass wiederum erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit gelten (vgl. Erwägungen 1.6 und 1.7.1). Die Klägerinnen beantragen das Verbot des Anbie-

- 22 - tens oder Ausführens von Dienstleistungen, die mit dem Produkt/System "D.\_\_\_\_" in Zusammenhang stehen. Angaben dazu, um was für Dienstleistungen es sich handeln könnte, fehlen sowohl in der Klageschrift als auch in der Republik (vgl. act. 1; act. 37). Zudem ist nach wie vor unklar, was unter dem Produkt/System "D.\_\_\_\_" gemeint ist (vgl. Erwägung 1.7.2). Somit ist schlicht nicht eruierbar, welche Dienstleistungen mit dem Produkt/System in Zusammenhang stehen. Da die richterliche Fragepflicht nicht auszuüben ist (vgl. Erwägung 1.7.1) und Angaben in der Begründung fehlen, anhand derer das Rechtsbegehren konkretisiert werden könnte, ist mangels genügender Bestimmtheit auf das Rechtsbegehren 1 Teil 3 betreffend das Verbot der Dienstleistungserbringung nicht einzutreten.

#### **E. 1.7.5**

Rechtsbegehren 1 Teil 4, Beseitigung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_" Das Rechtsbegehren 1 Teil 4 bezweckt die Entfernung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_" von den durch den Beklagten betriebenen Websites, anderen Werbeträgern sowie geschäftlichen Angeboten. Dabei handelt es sich um ein Beseitigungsbegehren, das die Verpflichtung zu einem aktiven Tun enthält. Das Bestimmtheitsgebot verlangt, dass die Handlung möglichst konkret zu formulieren ist (vgl. Erwägung 1.7.1). Die Klägerinnen haben es abermals unterlassen, ihr Rechtsbegehren genügend bestimmt zu formulieren, da weder die konkrete/n Website/s, noch Werbeträger oder geschäftliche Angebote bezeichnet werden. Von den Klägerinnen substantiiert und unbestritten geblieben ist, dass der Beklagte die Website/s "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_" betreibt (act. 1 Rz. 15 f.; act. 37 S. 2, Rz. 23, Rz. 25 f., Rz. 31, Rz. 50, Rz. 53, Rz. 72, Rz. 76; act. 42 Rz. 83 f.). Den Rechtsschriften der Klägerinnen lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob es weitere Websites gibt und was für Werbeträger und geschäftliche Angebote gemeint sind (vgl. act. 1; act. 37). Auf die Ausübung der richterlichen Fragepflicht ist zu verzichten (vgl. Erwägung 1.7.1). Mangels genügender Bestimmtheit ist – mit Ausnahme der Entfernung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_" von der/n Website/s "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_" – auf das Rechtsbegehren

1 Teil 4 betreffend die Beseitigung der Bezeichnung nicht einzutreten.

- 23 -

#### **E. 1.7.6**

Rechtsbegehren 3neu, Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Äusserung Mit Rechtsbegehren 3neu beantragen die Klägerinnen die Feststellung der Widerrechtlichkeit einer bestimmten Äusserung, die der Beklagte an den ... [Funktion] der M.\_\_\_\_\_ Luftverkehrskontrolle bzw. -behörde Aeronautical Radio of M.\_\_\_\_\_ Ltd (N.\_\_\_\_\_) geschrieben hat, nämlich "Please note that there is no legal office in E.\_\_\_\_\_" (übersetzt: Bitte beachten Sie, dass es in E.\_\_\_\_\_ keine rechtmässige Niederlassung [kein rechtmässiges Unternehmen] gibt.). Dieses Rechtsbegehren bezieht sich auf eine bestimmte Äusserung, die mithilfe der Begründung in der Replik auch hinsichtlich des Datums eindeutig bestimmbar ist (act. 37 Rz. 79). Entsprechend erfüllt das Rechtsbegehren die Bestimmtheitsanforderungen. Das Vorliegen eines Feststellungsinteresses wird nachfolgend unter Erwägung 1.8 geprüft.

#### **E. 1.7.7**

Eventualbegehren in Rechtsbegehren 1neu, Feststellung der Widerrechtlichkeit der Bezeichnungsverwendung Auf das Eventualbegehren in Rechtsbegehren 1neu wird nur für den Fall, dass die Klägerinnen mit den Hauptbegehren nicht durchdringen, einzugehen sein.

#### **E. 1.7.8**

Fazit Auf das Rechtsbegehren 1 Teile 1 und 3 ist mangels genügender Bestimmtheit nicht einzutreten. Das Rechtsbegehren 1 Teil 2 ist auf das Verbot der Verwendung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" auf der/n Website/s "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_\_" zu reduzieren. Im Übrigen ist darauf wegen ungenügender Bestimmtheit nicht einzutreten. Dasselbe gilt für das Rechtsbegehren 1 Teil 4, welches auf die Entfernung der Bezeichnung "D.\_\_\_\_\_" von der/n Website/s "www.C1.\_\_\_\_.ch" und "www.C2.\_\_\_\_\_" zu reduzieren und im Übrigen nicht darauf einzutreten ist. Das Rechtsbegehren 3neu ist genügend bestimmt. Das Eventualbegehren in Rechtsbegehren 1neu ist nur zu behandeln, wenn die Klägerinnen mit ihren Hauptbegehren nicht durchdringen.

- 24 -

#### **E. 1.8**

Feststellungsinteresse Die Frage, ob ein Feststellungsinteresse gegeben ist und welche Anforderungen dieses zu erfüllen hat, damit die staatliche Justiz in Anspruch genommen werden kann, ist prozessrechtlicher Natur und beurteilt sich nach der lex fori (BGE 144 III 175 E. 4.3.1; vgl. Erwägung 1.2). Vorliegend ist das Feststellungsinteresse für die besondere Feststellungsklage gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG sowie die allgemeine Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO zu prüfen. Die Feststellungsklage gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG ist subsidiär gegenüber der Leistungs- und Gestaltungsklage (BGE 135 III 378 E. 2.2), es sei denn, es wird ein schutzwürdiges Interesse an der selbständigen Feststellung der Widerrechtlichkeit dargelegt (RÜETSCHI/ROTH/FRICK, a.a.O., Art. 9 N 53). Im Gegensatz zur allgemeinen Feststellungsklage nach Art. 88 ZPO geht es bei der Feststellungsklage gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG darum, einen durch wettbewerbsverletzende Äusserungen hervorgerufenen rechtswidrigen Dauerzustand zu beseitigen, d.h. es muss eine anhaltende Beeinträchtigung vorliegen, die mittels gerichtlicher Feststellung beseitigt werden kann (BGE 147 III 185 E. 3.3 und BGE 127 III 481 E. 1c/aa [bezüglich Art. 28a

ZGB] sowie BGE 123 III 354 ff. E. 1c und Urteil BGer 4A\_483/2018 vom 8. Februar 2019 E. 3.2.1 [bezüglich Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG]). Bei der allgemeinen Feststellungsklage gemäss Art. 88 ZPO ist ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur erforderlich, das erheblich sein muss. Dieses ist zu bejahen, wenn eine erhebliche Ungewissheit über den Bestand und Inhalt der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien herrscht, welche mit einem Feststellungsurteil beseitigt werden kann, wenn das Fortdauern der Ungewissheit eine Unzumutbarkeit für den Kläger darstellt und wenn die Erhebung einer Leistungs- oder Gestaltungsklage nicht möglich ist, um die Unsicherheit zu beseitigen (WEBER, in: BSK ZPO, a.a.O., Art. 88 N 9 m.w.H.). In Rechtsbegehren 3neu (act. 37) beantragen die Klägerinnen die Feststellung der Widerrechtlichkeit der Äusserung des Beklagten in der E-Mail vom 24. August 2020 an L.\_\_\_\_\_, ... [Funktion] der Aeronautical Radio of M.\_\_\_\_\_ Ltd., dass es

- 25 - in E.\_\_\_\_\_ keine rechtmässige Niederlassung gebe (act. 38/18). Sie begründen das Feststellungsinteresse nicht explizit. Der Begründung lässt sich jedoch implizit entnehmen, dass die Äusserung des Beklagten falsch sei und den Ruf der Klägerin 1 auf dem M.\_\_\_\_\_ Markt schädige. Ferner führen sie eine drohende Verjährung an, die gemäss M.\_\_\_\_\_ Recht abgewendet werden könne, indem eine Feststellungsklage erhoben werde. Dies sei allerdings nur möglich, sofern der Schaden noch nicht beziffert werden könne (act. 37 Rz. 92 f.). Der Beklagte macht sinngemäss geltend, er diffamiere die Klägerin 1 nicht, vielmehr kommuniziere er nur klar, dass er keine "legal Entity" bzw. "kein legal Office" (mehr) in E.\_\_\_\_\_ habe. Dabei stelle er keinen Bezug zur Klägerin 1 her (act. 42 Rz. 48, Rz. 104, Rz. 108 f.). Die Klägerinnen begründen die Rufschädigung gegenüber der Klägerin 1 mit einer E-Mail des Beklagten. Sie unterlassen es jedoch darzulegen, inwiefern sich diese E-Mail weiterhin störend auswirkt. Beim Versand einer E-Mail an einen Empfänger handelt es sich um eine einmalige Störung, die abgeschlossen ist, und nicht um ein Dauerdelikt. Entsprechend ist das Feststellungsinteresse gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c UWG nicht gegeben. Zudem äussern sich die Klägerinnen nicht zur Subsidiarität. Sie begründen nicht, weshalb beispielsweise eine (unbezifferte) Forderungsklage nicht zum selben Ziel führen könnte. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, weshalb das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nicht durch Einleitung einer Forderungsklage geklärt werden könnte.

### **E. 3**

Aufl. 2016, Art. 221 N 28 ff. m.w.H.). Das Bestimmtheitsgebot gilt insbesondere bei Unterlassungsbegehren. Diese müssen auf das Verbot eines genügend bestimmten, genau umschriebenen Verhaltens gerichtet sein. Aus der Umschreibung des verbotenen Verhaltens muss für die Gegenpartei und die Vollstreckungs- oder Strafbehörde ersichtlich sein, ob ein bestimmtes Verhalten darunter fällt, und die Anordnung muss ohne nochmalige materielle Beurteilung der Sache vollstreckt werden können (DOMEJ, a.a.O., Art. 9 N 14; RÜETSCHI/ROTH/FRICK, a.a.O., Art. 9 N 25; BGE 131 III 70 E. 3.3; 97 II 92 S. 93 f.; 88 II 209 E. III.2). Gemäss Bundesgericht kann es dem Verfasser eines Unterlassungsbegehrens zugemutet werden, die zu unterlassenden Handlungen – mag dies auch durch weitläufige Aufzählungen oder umständliche Umschreibungen sein – genau zu bezeichnen (BGE 88 II 209 E. III.2). Bei Beseitigungsklagen hat das Rechtsbegehren die Verpflichtung zu einem aktiven Tun, das auf die Beseitigung der Verletzung bzw. ihrer Folgen gerichtet ist, zu enthalten (SPITZ, a.a.O., Art. 9 N 73). Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung sind auch bei Beseitigungsklagen die verlangten

Beseitigungsmassnahmen bzw. ihre Art im Rechtsbegehren jeweils möglichst genau anzugeben, wobei inhaltlich konkret zu umschreiben ist, wie die Beseitigung erfolgen soll (RÜE-TSCHI/ROTH/FRICK, a.a.O., Art. 9 N 42; DOMEJ, a.a.O., Art. 9 N 20; BAUDENBACHER/GLÖCKNER, in: Baudenbacher [Hrsg.], Lauterkeitsrecht, Kommentar zum UWG, 2001, Art. 9 N 66 ff.; a.M. SPITZ, a.a.O., Art. 9 N 73 m.w.H.). Begehren, denen die Bestimmtheit fehlt, sind von den Gerichten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des überspitzten Formalismus im Lichte der Klagebegründung auszulegen (vgl. dazu SUTTER-SOMM/SEILER, in: Schulthess-Kommentar ZPO, a.a.O., Art. 58 N 10 m.w.H.; LEUENBERGER, a.a.O., Art. 221 N 38 ff. m.w.H.; BGE 137 III 617 E. 6.2; Urteil BGer 5A\_621/2012 vom 20. März 2013 E. 4.3) und in diesem Sinne von Amtes wegen zu präzisieren, zu reduzieren und umzuformulieren. Das Gericht bleibt aufgrund des Dispositionsgrundsatzes an das Rechtsbegehren gebunden, d.h. es ist ihm nicht gestattet, seinerseits nicht verlangte Massnahmen anzuordnen oder das Rechtsbegehren sonst zu erweitern. Die Neufassung muss vom klägerischen Vorbringen umfasst

- 18 - sein (BGE 107 II 82 E. 2.b; 97 II 92 S. 94; Urteil BGer 4A\_460/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 2.1 m.w.H.; Urteil HG/ZH HG110005-O vom 12. Juli 2012 E. IV.3.3; BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 9 N 47). Lässt sich das Begehren auf diesem Weg nicht präzisieren, fragt sich, ob und inwieweit der Partei im Rahmen der richterlichen Fragepflicht Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung zu geben ist (Art. 56 ZPO; DOMEJ, a.a.O., Art. 9 N 14). Nach der Verhandlungsmaxime tragen grundsätzlich die Parteien die Verantwortung für die Beibringung des Tatsachenfundaments. Der Zweckgedanke der allgemeinen richterlichen Fragepflicht besteht darin, dass eine Partei nicht wegen Unbeholfenheit ihres Rechts verlustig gehen soll, indem das Gericht bei klaren Mängeln der Parteivorbringen helfend eingreifen soll. Die Ausübung der Fragepflicht darf aber keine Partei einseitig bevorzugen und nicht zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Parteien führen. Vor allem dient sie nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten der Parteien auszugleichen. Wie weit das Gericht eingreifen soll, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von der Unbeholfenheit der betroffenen Partei. Bei anwaltlich vertretenen Parteien hat die richterliche Fragepflicht nur eine sehr eingeschränkte Tragweite (Urteile BGer 5A\_3/2019 vom 18. Februar 2019 E. 4.1; 4A\_375/2015 vom 26. Januar 2016 E. 7.1, nicht publ. in BGE 142 III 102; 4A\_78/2014 vom 23. September 2014 E. 3.3.3 m.w.H.). Das Bundesgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung explizit offen gelassen, ob unzulängliche Anträge und Rechtsbegehren überhaupt Gegenstand der richterlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO bilden können (Urteil BGer 5A\_3/2019 vom 18. Februar 2019 E. 4.2 m.w.H.). Dies kann vorliegend ebenfalls offen bleiben, rechtfertigte es sich ohnehin auf deren Ausübung zu verzichten. Grund dafür ist, dass nur die Klägerinnen anwaltlich vertreten sind und diese im Rahmen der Replik ihre Rechtsbegehren ergänzt haben. Durch die Ausübung der richterlichen Fragepflicht wäre es zu einer einseitigen Bevorzugung der Klägerinnen gekommen. Zudem wäre die Ausübung der Fragepflicht vor Aktenschluss für das Eventualbegehren von Rechtsbegehren 1neu sowie das Rechtsbegehren 3neu, welche erstmals in der Replik gestellt worden sind, nicht möglich gewesen. Danach hätte die richterliche Fragepflicht – sofern zur Klarstellung neue Tatsachenvorbringen notwendig wären – einen unnötigen Leerlauf erzeugt, da die

- 19 - Voraussetzungen von Art. 229 ZPO kaum je erfüllt wären, und der Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien verletzt worden wäre. Fehlt es an der Bestimmtheit eines Rechtsbegehrens und ist eine Präzisierung nicht möglich, ist darauf – allenfalls auch bloss teilweise – nicht einzutreten (DOMEJ, a.a.O., Art. 9 N 14; RÜ- ETSCHI/ROTH/FRICK, a.a.O., Art. 9 N 30).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.